

Bekanntmachung  
Gemeinde Schwielowsee  
Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt  
folgende

### **Ordnungsverfügung**

1. Zum 21.06.2010 wird in der Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Ferch folgende Straßenbenennung verfügt:

<b>Ortsteil</b>	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Ferch	Fercher Straße	Zum Alten Landrat

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

### **Begründung:**

Zu 1)

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 28.04.2010, den Teil der Fercher Straße im OT Ferch, gelegen auf den Grundstücken Gemarkung Ferch Flur 4, Flurstücke 49 teilweise, 55, 624, 625 und 627 umzubenennen. Der Name des neu zu benennenden Weges soll „Zum Alten Landrat“ lauten.

Bei den oben genannten Flurstücken handelt es sich um Flächen, auf denen ein Abzweig der Fercher Straße zum Ufer des Schwielowsees verläuft. Alle Flurstücke sind vermessen. Die Flurstücke 624 und 627, die sich bisher in Privateigentum befanden, sind durch notariellen Vertrag gesichert und die Gemeinde ist bereits im Besitz derselben. Der Eigentumserwerb durch Eintragung im Grundbuch steht kurz bevor.

Erschlossen werden die Hausnummern 24 bis 26. Zurzeit werden diese durch die postalische Anschrift „Fercher Straße“ erschlossen.

Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die für Ortsunkundige sehr verwirrend ist, da es sich eigentlich um einen Abzweig von der durch den Ort Ferch verlaufenden Fercher Straße handelt. Die postalische sowie die Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Polizei und sonstiger Besucher ist erheblich erschwert. Die Hausnummern 24 bis 26 sind nur schwer aufzufinden.

Mit der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Die Neuvergabe von Hausnummern durch die Fachabteilung Liegenschaften wird vorbereitet und sorgt für eine logische Nummerierung.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen.

Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Zu 2)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Umbenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, ihre Anschrift zu behalten, zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten, als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der zu benennenden Straßen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee